

Handreichung für Prüfende für die Durchführung von mündlichen Prüfungen per Videokonferenz an der Universität Ulm während der Corona Krise

Im Nachgang zu der bereits veröffentlichten Information über Prüfungen per Videokonferenz sowie der E-Mail der Vizepräsidentin, Frau Prof. Olga Pollatos vom 25.03.2020 erhalten Sie mit dieser Handreichung zusammengefasst wichtige Hinweise für die Durchführung von mündlichen Prüfungen per Videokonferenz an der Universität Ulm während der Corona Krise.

Es besteht in keinem Fall ein Anspruch der Studierenden auf Videokonferenzen. Die Prüferinnen und Prüfer müssen mit dem Einsatz von Videokonferenzen einverstanden sein.

1. Aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes, der für die Universität Ulm an erster Stelle steht, bitten wir darauf zu achten, dass sich derzeit alle Beteiligten am Prüfungsverfahren in getrennten Räumen befinden.
2. Die Prüferinnen und Prüfer sowie ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer kontrollieren insbesondere anhand der nachstehenden Kriterien, ob eine Durchführung der Prüfung per Videokonferenz möglich ist:
 - a) Die Einrichtungen der Prüfungsräume, insbesondere die, in dem sich die zu prüfende Person befindet, müssen für den Prüfungszweck geeignet sein.
 - b) Alle Beteiligten am Prüfungsverfahren können sich zu jeder Zeit sehen und hören; insbesondere sollte die zu prüfende Person während der Prüfung möglichst vollständig im Kamerabild erfasst sein, um auszuschließen, dass diese Hilfsmittel verwendet.
 - c) die Technik ist ordnungsgemäß eingestellt, die Verbindung und das Bild steht. Dies sollte vor der Prüfung kurz getestet werden.
3. Die Prüferin bzw. der Prüfer stellt die Identität des Prüflings fest und gibt die Einzelheiten zum Prüfungsablauf bekannt (u.a. Dauer der Prüfung, Anfangs- und Endzeit der Prüfung).
4. Sofern es während der Prüfung zum Ausfall der Verbindung und/oder des Bildes kommt, muss die Prüfung von vorne wiederholt werden, es sei denn die Prüfer bzw. Prüfungskommission sind sich einig, dass der Ausfall zu vernachlässigen ist und keinerlei Auswirkungen auf das Ergebnis der Prüfung haben kann. Die Wiederholung kann nach Absprache mit allen Prüfungsbeteiligten (auch dem Prüfling) direkt im Anschluss erfolgen.
5. Die Prüfer entscheiden darüber, ob es aufgrund der Probleme der Audio- und Bildübertragung zu einer relevanten Beeinträchtigung der Prüfung gekommen ist und brechen die Prüfung bejahendenfalls ab. Zu einer relevanten Beeinträchtigung der Prüfung kommt es z.B. dann, wenn
 - a) Unterbrechungen und Überschneidungen im Gespräch entstehen,
 - b) vermehrt sonstige Kommunikationsprobleme auftreten, z.B. weil die Steuerung des Rederechts ohne direkten Bildkontakt erschwert ist, weil die allgemeine Zeitverzögerung (z.T. Asynchronitäten) sowie der Wegfall gewohnter Signale zu Unsicherheiten führen,
 - c) vielfältige Handlungsprobleme auftreten, dadurch dass kein gemeinsamer physikalischer und sozialer Kontext (Lenkung der Aufmerksamkeit durch Zeigen auf Objekte, Verifikation des Ortes und der allgemeinen Sichtbarkeit von Objekten) besteht.

Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit des Prüflings, den nicht ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu rügen und vor Bekanntgabe des Ergebnisses von der Prüfung zurück zu treten.

6. Es wird wie üblich protokolliert (Ergebnisprotokoll); insbesondere sind Besonderheiten, wie sonst auch, zu protokollieren. Sofern die Audio- und Bildübertragung störungsfrei verlaufen ist, wird empfohlen, dies ebenso zu protokollieren. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch den Prüfling, den Prüfer/die Prüferin oder den Beisitzer/die Beisitzerin ist unzulässig. Daher weist der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist.

Ulm, den 21.04.2020

gez.

Prof. Dr.-Ing Michael Weber